

Name/Firma:
Anschrift:
Telefon:
Fax:

(oder Firmenstempel)

Rückfragen unter: Tel. 05936/9330-26, Frau Thien
Fax 05936/9330-44
E-Mail: Thien@twist-emsland.de

Gemeinde Twist
Fachbereich Finanzen
z. Hd. Frau Thien
Flensburgstr. 7
49767 Twist

Spielgerätesteuernmeldung für
Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
Besteuerung nach dem Spieleinsatz (Saldo 2) und
Monatspauschalen für andere steuerpflichtige Geräte

Für den Monat _____ des Jahres _____

Kassenzeichen: _____
(bitte stets angeben)

gemäß §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Spielgerätesteuersatzung der Gemeinde Twist für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten in der Gemeinde Twist.

Berechnung der für den obigen Zeitraum zu entrichtenden Spielgerätesteuern						
1	2	3	4	5	6	7
Veranstaltungsort	Gerätename	Zulassungsnummer	Saldo 2	Prozentsatz	Spielgerätesteuern (Spalte 4 x Spalte 5 / 100)	Pauschale lt. Satzung für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
Summen:						
Summe der zu entrichtenden Steuern aus den Spalten 6 + 7:						

Summe der zu entrichtenden Steuern

(aus den Spalten 6 und 7 der Seite 1 dieser Anmeldung): _____

Ich versichere/wir versichern, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n.

Datum, Unterschrift des Betreibers/der Betreiberin
oder des/der vertretungsberechtigten Vertreters/Vertreterin

Erläuterungen

Die Steuer beträgt für die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten und Automaten und Spieleinrichtungen ähnlicher Art in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO 20 vom Hundert des Spieleinsatzes und in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Internetcafés oder ähnlichen Räumen 20 vom Hundert des Spieleinsatzes. Als Spieleinsatz gilt die Position „Saldo 2“ des Zählwerkausdrucks. Als Zählwerkausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

Die Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat		
1.	bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO	40,00 €
	b) an anderen Aufstellorten	15,00 €
2.	bei Musikautomaten	15,00 €
3.	bei Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	15,00 €
4.	bei elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €
5.	bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	720,00 €
6.	bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten <u>ohne</u> Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5 Spielgerätesteuersatzung	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO	150,00 €
	b) an anderen Aufstellorten	120,00 €

Die Abrechnung der Spielgerätesteuer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) mit diesem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind beizufügen. Sollte in einem Monat keine Auslesung der Automaten erfolgen, so ist eine Fehlanzeige erforderlich.

Besonderer Hinweis für die Pauschalsteuer:

Nach Absprache reicht eine zeitnahe einmalige An- und Abmeldung aus Vereinfachungsgründen aus, soweit und solange Sie **nur Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach der Pauschalsteuer** betreiben.

Die Spielgerätesteuer ist am **15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig**. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Gemeindekasse Twist auf das Konto bei der Sparkasse Emsland, IBAN DE89 2665 0001 0005 0100 04, BIC NOLADE21EMS zu entrichten (§ 5 Spielgerätesteuersatzung). Sofern Sie der Gemeinde Twist ein Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Betrag eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte)

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Gemeinde Twist gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid erteilt wird. Gegen die Heranziehung zur Spielgerätesteuer durch die Gemeinde Twist kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Durch die Klage wird die Frist zur Zahlung nicht hinausgeschoben (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten (§ 82 Abs. 1 VwGO).

Hinweise zur Zahlung:

Wir empfehlen die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Durch die Erteilung eines Lastschriftmandates für wiederkehrende Zahlungen obliegt die Überwachung der fristgerechten Zahlung der Gemeindekasse Twist und Sie werden nicht mit unnötigen Mahnungen und weiteren Gebühren und Säumniszuschlägen belastet. Die Gemeindekasse zieht den fälligen Betrag (nach Auswertung Ihrer umseitigen Erklärung durch die Steuerstelle) ein.

Weitere Vordrucke:

Entsprechende Vordrucke für die Spielgerätesteueranmeldung und Lastschriftmandate werden Ihnen auf Anfrage zugesandt, stehen Ihnen aber auch als Download-Dokument auf der Internetseite der Gemeinde Twist (www.twist-emsland.de) zur Verfügung.